

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 12. Dezember 2013 - Seite 1

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II, 1.BA“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 20.11.1992**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 22.10.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 1.BA“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 139-18 (I)/1992).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 22.10.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 1.BA“, Haldensleben wird rückwirkend zum 20.11.1992 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.04.1992. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 1. BA“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefer-

**Impressum** STADTANZEIGER HALDENSLEBEN  
Amtliches Mitteilungsblatt - Herausgeber: Stadt Haldensleben  
Pressestelle - Postfach 100 154 - 39331 Haldensleben  
Erscheint nach Bedarf - Kostenlose Auslage  
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

54

tigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 20.11.1992 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 20.11.1992 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d. 10. Dez. 2013

Eichler  
Bürgermeister



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II, 3.BA“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 21.03.1993**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 17.12.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 3 .BA“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 153-20 (I)/1992).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 17.12.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 3.BA“, Haldensleben wird rückwirkend zum 21.03.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigegefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 20.09.1992. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 3. BA“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 21.03.1993 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 21.03.1993 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d. 10.Dez. 2013

Eichler  
Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

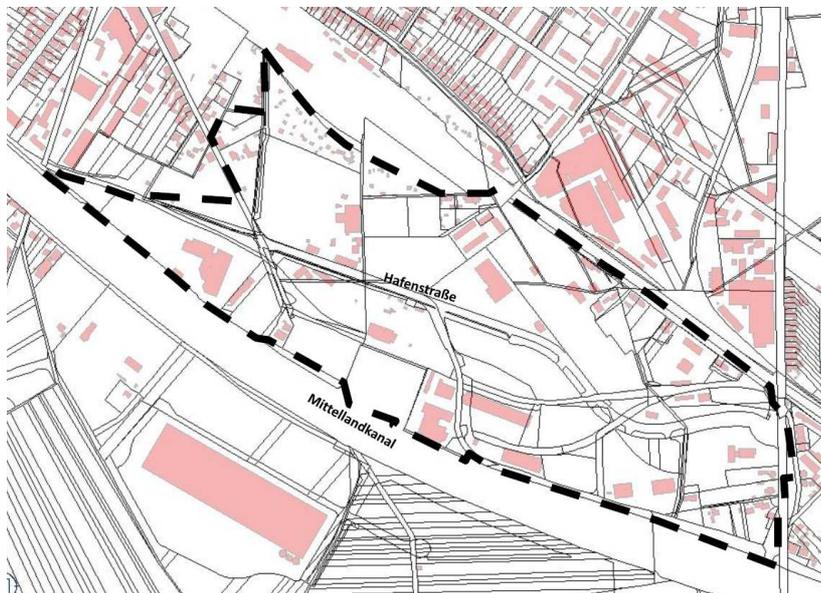
### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, 1. Änderung nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 27.10.2000**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 19.10.2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, 1. Änderung, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 112-09 (III)/2000).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 19.10.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, 1. Änderung, wird rückwirkend zum 27.10.2000 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



(Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 25.05.2000. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 27.10.2000 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2

BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 27.10.2000 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d.10. Dez. 2013



Eichler  
Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

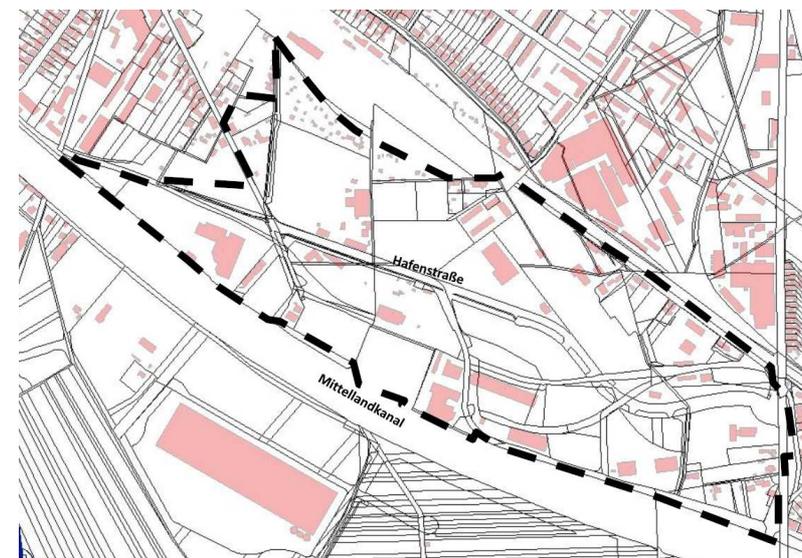
### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 06.11.1998**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 29.10.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 355-28 (II)/1998).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.10.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben wird rückwirkend zum 06.11.1998 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 19.10.1998. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 06.11.1998 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungs-

plan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 06.11.1998 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d.10. Dez. 2013



Eichler  
Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

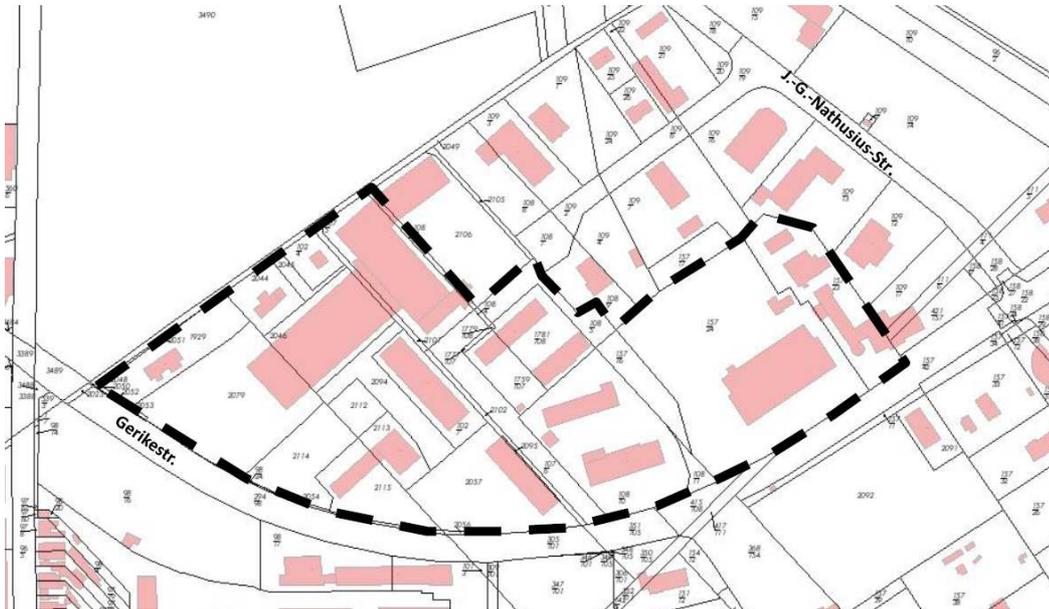
### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 07.11.2003**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 30.10.2003 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 407-27 (III)/2003).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 30.10.2003 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“, Haldensleben wird rückwirkend zum 07.11.2003 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom April 2003. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 07.11.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 07.11.2003 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d. 10. Dez. 2013

Eichler  
Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

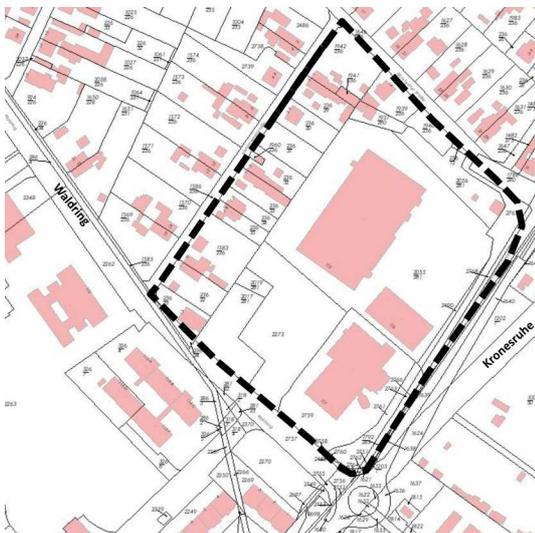
### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Einkaufszentrum Süplinger Berg“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 31.01.1992**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 04.07.1991 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan „Einkaufszentrum Süplinger Berg“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 61-12(I)/91).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 04.07.1991 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Vorhaben- und Erschließungsplan nichts entgegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Einkaufszentrum Süplinger Berg“, Haldensleben, wird rückwirkend zum 31.01.1992 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigelegten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 15.11.1990. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Einkaufszentrum Süplinger Berg“, Haldensleben, wurde am 10.12.2013 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 31.01.1992 in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 31.01.1992 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, d. 10. Dez. 2013

Eichler, Bürgermeister